

55. In der Anlage 5 wird in der Überschrift zu lit. b die Wortfolge „Inhalt des flugmedizinischer Untersuchungsberichtes der flugmedizinischen Stelle an die zuständige Behörde gemäß § 34 Abs. 1 Luftfahrtgesetz“ durch die Wortfolge „Inhalt der Dokumentation gemäß § 7“ ersetzt.

56. In der Anlage 6 wird in der Überschrift zu lit. a nach der Wortfolge „jene gemäß § 23“ ein Beistrich gesetzt und die Zitierung „§ 25“ eingefügt.

57. In der Anlage 6 werden in der Überschrift zu lit. b nach der Wortfolge „gemäß § 23“ die Worte „und § 25“ eingefügt.

58. In der Anlage 6 lautet unter lit. b der Text nach der Überschrift „Anleitung für Eintragungen“ wie folgt:

- „1. § 118 in Verbindung mit JAR-FCL 1.080 und JAR-FCL 2.080 fordern vom Lizenzinhaber Aufzeichnungen über dessen Tätigkeit als Zivilluftfahrer (Flugbuch). Dieses Flugbuch ermöglicht es dem Lizenzinhaber, Flugerfahrung in einer Weise aufzuzeichnen, die Verfahren erleichtert und eine permanente Aufzeichnung der fliegerischen Tätigkeit gewährleistet. Piloten, die regelmäßig Flugzeuge und Hubschrauber beziehungsweise Luftfahrzeuge anderer Kategorien steuern, wird empfohlen, separate Flugbücher für jede Art der Flugtätigkeit zu führen.
2. Eintragungen in das Flugbuch sollen so bald wie möglich nach jedem Flug erfolgen. Alle Eintragungen in das Flugbuch müssen mit Tinte oder unauslöschbarem Bleistift erfolgen.
3. Die Einzelheiten eines jeden Fluges, bei welchem ein Lizenzinhaber als Flugbesatzungsmitglied auf dem Luftfahrzeug tätig wird, sind in der entsprechenden Zeile einzutragen. Vorausgesetzt, dass ein Luftfahrzeug eine Anzahl von Flügen am selben Tag durchführt und jedes Mal zum Startplatz zurückkehrt und die Intervalle zwischen den aufeinander folgenden Flügen 30 Minuten nicht überschreiten, können derartige Serien von Flügen als einzelne Eintragung aufgezeichnet werden.
4. Als Flugzeit gem. JAR FCL 1.001 bei Flugzeugen ist die Zeit zwischen dem erstmaligem Abrollen des Flugzeuges aus seiner Parkposition zum Zwecke des Startens bis zum Stillstand an der zugewiesenen Parkposition und bis alle Triebwerke abgestellt sind einzutragen.
Als Flugzeit gem. JAR FCL 2.001 bei Hubschraubern ist die Zeit vom erstmaligen Drehen der Rotoren bis zum Absetzen und dem nachfolgenden Stillstand der Rotoren einzutragen.
5. Wenn zwei oder mehr Piloten als Besatzungsmitglieder an Bord sind, muss einer dieser Piloten vor Beginn des Fluges gemäß den anzuwendenden Bestimmungen als verantwortlicher Pilot („commander“) bestimmt werden. Dieser Pilot kann auch die Durchführung des Fluges an den anderen entsprechend qualifizierten Piloten delegieren.
Alle Flüge, die als „commander“ durchgeführt werden, müssen in das Flugbuch als „verantwortlicher Pilot“ eingetragen werden. Ein Pilot, der als verantwortlicher Pilot unter Aufsicht oder als verantwortlicher Pilot in Ausbildung, muss die Flugzeiten als „verantwortlicher Pilot“ eintragen; sämtliche dieser Einträge müssen vom „commander“ beziehungsweise Fluglehrer in der Spalte „Bemerkungen“ des Flugbuches bestätigt werden.
6. Anmerkungen für die Eintragung der Flugzeit:

Spalte 1:	Datum (Tag, Monat, Jahr) an dem der Flug beginnt.
Spalte 2/3:	Ort des Abfluges und der Ankunft, entweder voll ausgeschrieben oder in den international anerkannten Buchstabenbezeichnungen. Alle Zeiten müssen gemäß UTC eingetragen werden.
Spalte 5:	Angabe, ob der Betrieb mit einem oder zwei Piloten erfolgte, und bei einem Betrieb mit einem Piloten, ob ein- oder mehrmotorig.
Spalte 6:	Die Gesamtflugzeit kann wie gewünscht in Stunden und Minuten oder im Dezimalsystem eingetragen werden.
Spalte 7:	Name des verantwortlichen Piloten.
Spalte 8:	Anzahl der Landungen als Pilot bei Tag und/oder Nacht.
Spalte 9:	Flugzeit bei Nacht und/oder nach Instrumentenflugregeln wenn erforderlich. IFR Flüge bei Nacht sind sowohl bei Nachtflugzeit als auch bei IFR Flugzeit einzutragen.
Spalte 10:	Funktion des Piloten: Flugzeit als verantwortlicher Pilot (PIC), verantwortlicher Pilot in Ausbildung (SPIC) und verantwortlicher Pilot unter Aufsicht (PICUS) werden als PIC eingetragen.

- Alle eingetragenen Flugzeiten als „SPIC“ oder „PICUS“ müssen von dem verantwortlichen Piloten/Fluglehrer unter Bemerkungen (Spalte 12) bestätigt werden.
- Jede Zeit als Fluglehrer/Prüfer ist unter der Rubrik Fluglehrerzeit/Instructor und als verantwortlicher Pilot/PIC einzutragen.
- Spalte 11: Flugsimulatoren (FS) oder Flug- und Navigationsverfahrensübungsgeräte (FNPT)
Für FS, FNPT II und FNPT I ist die jeweilige Anerkennungsnummer und für FS zusätzlich das Muster des Luftfahrzeuges einzutragen.
Die Gesamtdauer der Schulung schließt alle Übungen ein, die in dem Gerät durchgeführt wurden, einschließlich der im Simulator abgehaltenen Checks vor und nach dem Flug. Die Art der Übung ist unter „Bemerkungen“ (Spalte 12) einzutragen (z.B. „operator proficiency check“)
- Spalte 12: Die Spalte Bemerkungen kann benutzt werden, um Einzelheiten des Fluges einzutragen. Die folgenden Eintragungen haben jedoch jedenfalls zu erfolgen:
Instrumentenübungszeit als Teil der Ausbildung für eine Lizenz oder Berechtigung
Details aller Prüfungen und Überprüfungen
Unterschrift des PIC, falls der Pilot als SPIC oder PICUS einträgt
Unterschrift des Fluglehrers, falls der Flug zur Verlängerung einer Klassenberechtigung einmotoriger kolbengetriebener Flugzeuge oder Motorsegler dient.

7. Wenn eine Seite voll ist, sind die Zeiten zusammenzuzählen, in die entsprechende Spalte einzutragen und vom Piloten in der Spalte Bemerkungen zu bestätigen.

8. Weitere Anleitungen für die Eintragung gemäß JAR FCL 1.080 und 2.080:

SPIC Zeiten können bei einer integrierten/durchgehenden Ausbildung zur Anwendung gelangen. In Spalte 12 „Bemerkungen“ sind solche Flüge als SPIC zu definieren und vom PIC zu bestätigen.

Als PICUS einzutragen ist jene Flugzeit, bei welcher der CPL(H) Pilot mit gültiger Typenberechtigung auf den „Einsatzbetrieb“ vorbereitet wird. Die PICUS Zeit definiert das Unternehmen und beantragt diese PICUS-Zeit bei der zuständigen Behörde. Für die Einweisungszeit wird vom Antragsteller eine „Arbeitsaufteilung“ im Cockpit zwischen Einweisungsberechtigten und CPL(H) Pilot festgelegt. Die Einweisung beschränkt sich auf das beantragte Hubschraubermuster. Die zuständige Behörde hat den Einweisungsberechtigten zu genehmigen. Über Antrag wird durch die Behörde ein Einweisungsberechtigter genehmigt. Der Einweisungsberechtigte sollte nach Möglichkeit eine Lehrberechtigung für den Hubschraubertyp haben und Erfahrung über den Einweisungsabschnitt nachweisen. Umfangreiche Erfahrung kann die Lehrberechtigung ersetzen.

Bei einem Flugbetrieb mit PICUS steuert der PICUS das Luftfahrzeug vom Sitz des PIC und der Einweisungsberechtigte vom Sitz des Fluglehrers.

PICUS - Zeiten müssen vom verantwortlichen Piloten gegengezeichnet werden und in Spalte 12 „Bemerkungen“ als solche definiert werden.

Kopilotenzeiten/Co-Pilot bei Hubschraubern können in das Flugbuch eingetragen werden, wenn:

1. aufgrund des Hubschraubermusters der Betrieb gemäß Flughandbuch/Flight Manual* mit einer Mindestbesatzung von zwei Piloten vorgeschrieben ist, oder
2. ein mehrmotoriges Hubschraubermuster im operationellen/gewerblichen Betrieb verwendet wird, und
 - (i) für den Betrieb mit zwei Piloten ausgerüstet ist (Doppelsteuer, Instrumente),
 - (ii) der eingesetzte Kopilot/Co-Pilot betriebszugehörig ist sowie über die entsprechende Musterberechtigung verfügt und
 - (iii) eine von der zuständigen Behörde genehmigte Regelung im OM/Betriebshandbuch den Betrieb mit zwei Piloten vorsieht, oder
3. abgesehen von den unter Punkt 2. geregelten Fällen ein mehrmotoriges Hubschraubermuster verwendet wird, und der Hubschrauber
 - (i) für den Betrieb mit zwei Piloten ausgerüstet ist (Doppelsteuer, Instrumente),
 - (ii) der eingesetzte Kopilot/Co-Pilot über die entsprechende Musterberechtigung verfügt und

(iii) deren Flugbetrieb mit einem operationellen/gewerblichen vergleichbar ist und die über vergleichbare Strukturen und Dokumente verfügt, welche den Anforderungen der zuständigen Behörde genügen.

*AFM Aircraft Flight Manual, POH Pilots Operating Handbook, RFM Rotorcraft Flight Manual
Voraussetzung für die Anwendbarkeit der angeführten Regelung ist, dass für jeden Pilotensitz Instrumente gesondert zur Verfügung stehen. Ausgenommen davon sind Hubschraubermuster, bei denen beide Piloten ein zentrales Cockpit einsehen können. Die diesbezügliche Beurteilung obliegt der zuständigen Behörde.

9. Weitere allgemeine Anleitungen:

Prüfungen/Befähigungsüberprüfungen:

Examiner sind in Bezug auf Verantwortung und PIC Flugzeit wie Fluglehrer einzustufen. Wenn der Examiner über eine gültige Berechtigung verfügt, die der Bewerber anstrebt, ist er während des Prüfungsfluges PIC. Der Bewerber trägt die Zeiten ebenfalls als PIC ein.

Simulatorzeiten:

Bei Simulatorzeiten ist die Flugzeit chronologisch bei den gewöhnlichen Flugzeiten einzutragen.

Unterschiedsschulungen/Difference Training:

Die Unterschiedsschulung ist in das Flugbuch des Piloten einzutragen und von einem TRI/SFI (A), CRI (A), FI (A), TRI/SFI(H) oder FI(H), soweit zutreffend, in Spalte 12 abzuzeichnen (JAR FCL 1/2.235 (c)(1)). Der Fluglehrer trägt die Flugzeit als Fluglehrer/Instructor und als PIC ein.

Der Schüler trägt die Flugzeit als Ausbildung am Doppelsteuer/DUAL ein.

Alleinflüge während der Ausbildung:

Der Flugschüler trägt bei Alleinflügen die Zeiten als PIC ins Flugbuch ein. Der die Aufsicht führende Fluglehrer/Instructor hat keine Eintragung in seinem Flugbuch zu tätigen, aber den Alleinflug des Flugschülers im Flugbuch abzuzeichnen. Vor einem Alleinflug ist ein Flugauftrag in schriftlicher Form zu erteilen.

Sicherheitspilot gem. JAR FCL 3.035:

Ein Sicherheitspilot kann keine Zeiten in das Flugbuch eintragen, es sei denn er übernahm auf Grund von Untauglichkeit des Piloten die Kontrolle über das LFZ.

Übungsflüge im Sinne der JAR FCL 1.245 (c)(1)(ii)(C) und JAR-FCL 2.026 sowie sonstige Übungsflüge mit einem FI oder CRI (z.B. 90 Tage Regelung, Verlängerung der Klassenberechtigung SEP):

Der FI oder CRI trägt die Flugzeit als Fluglehrer/Instructor und als verantwortlicher Pilot/PIC ein.

Der übende Pilot trägt die Flugzeit als Flug am Doppelsteuer/DUAL ein.“

59. Anlage 7 lautet:

„Anlage 7

Bestimmungen für Privatpiloten (H), Berufspiloten (H) und Linienpiloten (H) (JAR-FCL 2)

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT A - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

JAR-FCL 2.001	Begriffsbestimmungen und Abkürzungen
JAR-FCL 2.005	Geltungsbereich
JAR-FCL 2.010	Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Flugbesatzungsmitglied
JAR-FCL 2.015	Gleichstellung von Lizenzen, Berechtigungen, Anerkennungen, Genehmigungen sowie Zeugnissen
JAR-FCL 2.016	Erleichterungen für Inhaber von Lizenzen, die von Nicht-JAA-Mitgliedstaaten erteilt wurden
JAR-FCL 2.017	Anerkennungen/Berechtigungen für besondere Zwecke
JAR-FCL 2.020	Anrechnung von Tätigkeiten aus der militärischen Luftfahrt
JAR-FCL 2.025	Gültigkeit von Lizenzen und Berechtigungen